



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 32/2026**  
**vom 19. März 2026**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 8431**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 « zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 262.285 vom 6. Februar 2025, dessen Ausfertigung am 18. Februar 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 ‘ zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen ’, dahin ausgelegt, dass er den Staatsrat daran hindert, über eine Klage auf Nichtigkeitserklärung eines königlichen Erlasses zur Billigung eines Geschäftsführungsvertrags zwischen dem belgischen Staat und skeyes zu befinden, insofern sie ihn dazu veranlassen würde, den faktischen Inhalt des Geschäftsführungsvertrags zu prüfen, um sich einerseits zu vergewissern, ob dieser Klauseln verordnungsrechtlicher Art enthält, und andererseits, ob diese Klauseln in Anbetracht ihres Inhaltes oder der Art ihres Zustandekommens rechtmäßig sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, einerseits insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Dritten bei einem Geschäftsführungsvertrag, bei dem davon auszugehen ist, dass er ein Akt beziehungsweise eine Verordnung im Sinne von Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist, und Dritten bei einem Geschäftsführungsvertrag im Sinne des vorerwähnten Artikels 3 § 5 des Gesetzes vom

21. März 1991 herbeiführt, und andererseits insofern sie eine diskriminierende Antastung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde darstellt?

2. Verstößt Artikel 3 § 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991, dahin ausgelegt, dass es dem Staatsrat zustehen würde, den faktischen Inhalt des Geschäftsführungsvertrags zu prüfen, um sich einerseits zu vergewissern, ob dieser Klauseln verordnungsrechtlicher Art enthält, und andererseits, ob diese Klauseln in Anbetracht ihres Inhaltes oder der Art ihres Zustandekommens rechtmäßig sind, und gegebenenfalls die Billigung einer solchen unrechtmäßigen Bestimmung für nichtig zu erklären, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied herbeiführen würde zwischen Dritten bei einem Geschäftsführungsvertrag zwischen dem belgischen Staat und skeyes und Dritten bei jedem anderen Verwaltungsvertrag, der weder ein Akt noch eine Verordnung im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist und dessen Inhalt der Staatsrat nicht prüfen kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 1991 « zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen » (nachstehend: Gesetz vom 21. März 1991), der bestimmt:

« § 1. Die besonderen Regeln und Bedingungen, gemäß denen ein autonomes öffentliches Unternehmen Aufträge des öffentlichen Dienstes ausführt, die ihm durch das Gesetz anvertraut sind, werden in einem Geschäftsführungsvertrag festgelegt, der zwischen dem Staat und dem betreffenden öffentlichen Unternehmen geschlossen wird.

§ 2. Im Geschäftsführungsvertrag werden folgende Angelegenheiten geregelt:

1. Aufgaben, die das öffentliche Unternehmen zur Ausführung seiner Aufträge des öffentlichen Dienstes wahrnimmt, nachstehend ‘ Aufgaben des öffentlichen Dienstes ’ genannt,

2. Grundsätze in Bezug auf die Tarife für Leistungen, die im Rahmen der Aufgaben des öffentlichen Dienstes erbracht werden, nachstehend ‘ Leistungen des öffentlichen Dienstes ’ genannt,

3. Verhaltensregeln gegenüber den Empfängern der Leistungen des öffentlichen Dienstes,

4. Festlegung, Berechnung und Modalitäten der Zahlung eventueller Subventionen zu Lasten des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans des Staates, die der Staat zur Deckung der Aufwendungen, die dem öffentlichen Unternehmen aus seinen Aufgaben des öffentlichen Dienstes entstehen, zu verwenden bereit ist, unter Berücksichtigung der Kosten und der Einnahmen aus diesen Aufgaben, der Betriebsbedingungen, die durch oder aufgrund des Gesetzes oder durch den Geschäftsführungsvertrag auferlegt werden, und - in Bezug auf die Personalkosten - der Entwicklung vergleichbarer Löhne in den Staatsverwaltungen,

5. Festlegung, Berechnung und Modalitäten der Zahlung eventueller Entschädigungen, die das öffentliche Unternehmen dem Staat entrichten muss, insbesondere in Bezug auf Vorteile in Zusammenhang mit eventuellen ausschließlichen Rechten des öffentlichen Unternehmens und gegebenenfalls in Bezug auf Nutzungsrechte, die der Staat dem öffentlichen Unternehmen an Gütern gewährt,

6. gegebenenfalls Angelegenheiten strategischen wirtschaftlichen Interesses, für die die Auftragsvergabe je nach Betrag der Billigung durch den Minister, dem das öffentliche Unternehmen untersteht, oder den zuständigen ministeriellen Ausschuss unterliegt, und Festlegung des erwähnten Betrags,

7. gegebenenfalls Ziele in Bezug auf die Finanzstruktur des öffentlichen Unternehmens,

8. gegebenenfalls Regeln in Bezug auf die Verwendung des Reingewinns,

9. Bestandteile, die der Unternehmensplan enthalten muss, Fristen für die Mitteilung und Frist, nach deren Ablauf davon ausgegangen wird, dass die Billigung erfolgt ist,

10. gegebenenfalls Festlegung eines Betrags in Bezug auf Immobiliengeschäfte, ab dem die vorherige Erlaubnis des Ministers, dem das öffentliche Unternehmen untersteht, erforderlich ist, und gegebenenfalls Festlegung einer Frist, nach deren Ablauf davon ausgegangen wird, dass die Erlaubnis erteilt worden ist,

11. Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der aus dem Geschäftsführungsvertrag hervorgehenden Verpflichtungen durch eine der Parteien.

§ 3. Ausdrückliche Auflösungsklauseln im Geschäftsführungsvertrag gelten als ungeschrieben.

Artikel 1184 des Zivilgesetzbuches ist nicht auf den Geschäftsführungsvertrag anwendbar. Die Partei, der gegenüber eine im Geschäftsführungsvertrag enthaltene Verpflichtung nicht erfüllt wird, kann nur die Erfüllung der Verpflichtung und gegebenenfalls Schadenersatz fordern, unbeschadet der Anwendung besonderer Sanktionen, die im Geschäftsführungsvertrag vorgesehen sind.

§ 4. Eventuelle allgemeine finanzielle Verpflichtungen des Staates gegenüber einem autonomen öffentlichen Unternehmen sind auf die Verpflichtungen begrenzt, die aus den Bestimmungen des Geschäftsführungsvertrags, der mit dem betreffenden öffentlichen Unternehmen geschlossen wurde, hervorgehen. Besondere gesetzliche Subventionsregelungen, die zugunsten des öffentlichen Unternehmens bestehen, sind ab dem Datum, ab dem das öffentliche Unternehmen den autonomen öffentlichen Unternehmen zugeordnet wird, nicht mehr anwendbar.

§ 5. Der Geschäftsführungsvertrag ist kein Akt beziehungsweise keine Verordnung im Sinne von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat. Alle Klauseln des Geschäftsführungsvertrags gelten als vertragliche Klauseln ».

Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich konkret auf Paragraph 5 der fraglichen Bestimmung.

B.1.2. In den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung heißt es:

« Paragraaf 5 preciseert de [juridische] aard van het beheerscontract. Hoewel het om een overeenkomst gaat, die tussen publiekrechtelijke personen gesloten werd betreffende de uitoefening van opdrachten van openbare dienst, wil het ontwerp dit contract onderwerpen aan het stelsel van gemeen recht binnen de hierboven vermelde grenzen en derhalve de uitoefening van overdreven prerogatieven van de openbare macht, die met administratieve contracten gepaard gaan, vermijden.

Daaruit vloeit voort dat voor sommige tegen de Staat ingestelde vorderingen de burgerlijke rechtbanken bevoegd zullen zijn, terwijl voor de vorderingen die de Staat instelt tegen het overheidsbedrijf, de handelsrechtbanken bevoegd zullen zijn [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1287/1, S. 14).

B.2. Beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan wurde eine Nichtigkeitsklage gegen den königlichen Erlass vom 21. Dezember 2022 « zur Billigung der siebten Abänderung des dritten Geschäftsführungsvertrags zwischen dem Staat und skeyes » anhängig gemacht. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan hat dabei festgestellt, dass die Beurteilung der Klagegründe gegen diesen königlichen Erlass den Staatsrat dazu veranlassen würde, die Rechtmäßigkeit der Klauseln des Geschäftsführungsvertrags selbst zu beurteilen.

*Zur Hauptsache*

*In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.3. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung den Inhalt des Geschäftsführungsvertrags vollständig der Befugnis des Staatsrates zur Nichtigklärung entzieht, unabhängig vom Inhalt der Klauseln dieses

Geschäftsführungsvertrags und ohne dass es eine Rolle spielt, ob die Nichtigkeitsklage unmittelbar gegen die Klauseln des Geschäftsführungsvertrags oder gegen den königlichen Erlass zur Billigung des Geschäftsführungsvertrags gerichtet ist.

B.4.1. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen.

B.4.2. Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: koordinierte Gesetze über den Staatsrat) bestimmt:

« Sofern die Streitsache nicht durch Gesetz an ein anderes Rechtsprechungsorgan verwiesen wird, befindet die Verwaltungstreitsachenabteilung im Wege von Entscheidungen über Nichtigkeitsklagen wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch, die eingeleitet werden gegen Akte und Verordnungen:

1. der verschiedenen Verwaltungsbehörden,
2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingerichteten Ombudsdienste, des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Staatsrates, der administrativen Rechtsprechungsorgane, der Organe der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates, in Bezug auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter.

Die in Absatz 1 erwähnten Unregelmäßigkeiten führen nur dann zu einer Nichtigkeitserklärung, wenn im betreffenden Fall durch sie die Tragweite der getroffenen Entscheidung beeinflusst, den Interessehabenden eine Garantie entzogen oder die Befugnis des erlassenden Organs beeinflusst werden kann.

Artikel 159 der Verfassung findet ebenfalls Anwendung auf die unter Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen ».

B.4.3. Im Lichte insbesondere der in B.1.2 erwähnten Vorarbeiten ist davon auszugehen, dass Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 den Staatsrat in der Tat daran hindert, über eine Klage auf Nichtigerklärung des königlichen Erlasses zur Billigung des in dieser Bestimmung erwähnten Geschäftsführungsvertrags zu befinden, unabhängig von der materiellen Tragweite der Klauseln dieses Vertrags. Folglich beruht die Vorabentscheidungsfrage nicht auf einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen

Bestimmung. Die Auslegung, von der diese Frage ausgeht, beachtet im Gegenteil sowohl den Text dieser Bestimmung als auch die Absicht des Gesetzgebers.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.5.3. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde ».

B.5.4. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der

Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Das Recht auf gerichtliches Gehör, das ein wesentlicher Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren ist, verlangt, dass eine administrative Entscheidung einer nachträglichen Kontrolle durch ein Rechtsprechungsorgan mit voller Rechtsprechungsbefugnis unterworfen werden kann.

B.5.5. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt grundsätzlich die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

Im vorliegenden Fall kann aus der Begründung des Vorlageentscheids geschlossen werden, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zu der Kategorie von Personen befragen möchte, die ein Rechtsmittel gegen einen Geschäftsführungsvertrag, der in den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung fällt, und/oder gegen einen königlichen Erlass, der einen solchen Vertrag bestätigt, einlegen wollen, insofern ihr Recht auf gerichtliches Gehör beeinträchtigt wäre.

B.5.6. Die Verwirklichung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht setzt einen wirksamen Rechtsweg voraus (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2018, *Nait-Liman gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2018:0315JUD005135707, §§ 112 und 113). Um wirksam zu sein, muss mit einer Beschwerde der beanstandeten Situation unmittelbar abgeholfen werden können (EuKomMR, Entscheidung, 3. Mai 1989, *Pine Valley Developments Ltd u.a. gegen Irland*). Um wirksam zu sein, müssen Beschwerdeverfahren angemessen und dem Betreffenden zugänglich sein (EuGHMR, Entscheidung, 27. März 2003 *Paulino Tomás gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2003:0327DEC005869800).

B.5.7. Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist jedoch kein absolutes Recht. Es kann Einschränkungen unterliegen, sofern durch diese nicht dieser Zugang in einer Weise oder in einem solchen Maße beschränkt wird, dass das Recht in seinem Kern angetastet wird, oder sofern sie einen legitimen Zweck verfolgen und die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck stehen (EuGHMR, 28. November 2006, *Apostol gegen Georgien*,

ECLI:CE:ECHR:2006:1128JUD004076502, § 57; 9. April 2015, *Tchokontio Happi gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2015:0409JUD006582912, § 48).

B.6. Aus der Rechtsprechung des Staatsrates geht hervor, dass ein Geschäftsführungsvertrag Klauseln verordnungsrechtlicher Art enthalten kann und dass der Staatsrat in Ermangelung einer « besonderen abweichenden Bestimmung » auf der Grundlage von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat befugt ist, um über ihren Inhalt zu befinden (StR, 17. Oktober 2024, Nr. 261.085, ECLI:BE:RVSC:2024:ARR.261.085, S. 8; 6. Februar 2025, Nr. 262.285, ECLI:BE:RVSC:2025:ARR.262.285, S. 16; siehe auch 13. Oktober 2008, Nr. 187.032, ECLI:BE:RVSC:2008:ARR.187.032, SS. 9 bis 11; 9. Juni 2010, Nr. 204.956, ECLI:BE:RVSC:2010:ARR.204.956, SS. 7 und 8; 26. Juni 2015, Nr. 231.760, ECLI:BE:RVSC:2015:ARR.231.760, SS. 9 und 10).

B.7. Die fragliche Bestimmung ist eine solche « besondere abweichende Bestimmung » im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung des Staatsrates. Aufgrund dieser Bestimmung stellt nämlich der Geschäftsführungsvertrag zwischen dem belgischen Staat und einem in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. März 1991 fallenden öffentlichen Unternehmen keinen Akt beziehungsweise keine Regelung im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat dar und alle seine Klauseln gelten als vertragliche Klauseln. Die fragliche Bestimmung hindert die Interessehabenden daran, die Klauseln des Geschäftsführungsvertrags unmittelbar oder mittelbar durch die Anfechtung des königlichen Billigungserlasses im Wege einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat anzufechten.

B.8. Ein zwischen dem Staat und einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschlossener Geschäftsführungsvertrag zu den Bedingungen, unter denen Letztere ihre gesetzlichen Aufgaben des öffentlichen Dienstes erfüllt, unterscheidet sich erheblich von einem privatrechtlichen Vertrag, wie im vorliegenden Fall insbesondere aus dem Umstand hervorgeht, dass der Vertrag erst in Kraft treten kann, nachdem er durch einen königlichen Erlass gebilligt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist (Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 21. März 1991). Einige dieser Bestimmungen haben tatsächlich verordnungsrechtliche Beschaffenheit und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie Dritten im Rahmen des Geschäftsführungsvertrags persönlich und unmittelbar Schaden zufügen, wie auch aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Staatsrates hervorgeht. Im Übrigen ändert die Entscheidung des Gesetzgebers, die betreffenden Angelegenheiten in einem Geschäftsführungsvertrag zu

regeln, nichts daran, dass die meisten der darin aufgeführten Anforderungen grundsätzlich ebenso gut unmittelbar Gegenstand eines Ausführungserlasses sein können.

B.9. Wie aus dem in B.1.2 Erwähnten hervorgeht, wollte der Gesetzgeber mit der fraglichen Bestimmung Klarheit schaffen, was die Einstufung des Geschäftsführungsvertrags der autonomen öffentlichen Unternehmen betrifft. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Entscheidung für die Form des Geschäftsführungsvertrags auf dem Ziel basiert, den autonomen öffentlichen Unternehmen ein gewisses Maß an Beteiligung und Sicherheit hinsichtlich der Bedingungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Diese Ziele können es nicht rechtfertigen, dass den betroffenen Interessehabenden der Zugang zu einem Gericht verwehrt wird, das im Rahmen eines objektiven Streitverfahrens über Bestimmungen verordnungsrechtlicher Beschaffenheit mit voller Rechtsprechungsbefugnis urteilen und somit deren Nichtigerklärung *erga omnes* aussprechen kann. Um die rechtliche Art eines Geschäftsführungsvertrags festzustellen, ist in erster Linie der Inhalt und die tatsächliche Tragweite seiner Bestimmungen zu berücksichtigen und nicht die Einstufung, die der Gesetzgeber ihm gegeben hat (siehe auch StR, Gutachten Nr. 63.259/4 vom 30. April 2018, SS. 10 und 11; Gutachten Nr. 30.511/4 vom 13. November 2000, SS. 14 bis 18).

Außerdem könnte ein gemeinrechtliches Verfahren vor dem Zivilrichter im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, im vorliegenden Fall jedenfalls keine vergleichbaren Garantien im Bereich des Rechtsschutzes bieten.

B.10. Daraus folgt, dass die fragliche Bestimmung eine Einschränkung des Rechts auf gerichtliches Gehör mit sich bringt, ohne dass dafür eine vernünftigen Rechtfertigung besteht. Folglich ist diese Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.11. In Anbetracht der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom des Gesetzes vom 21. März 1991 « zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen » verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. März 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen